

GZ.: BMI-LR1425/0019-III/1/a/2012

Wien, am 02. November 2012

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W I E N

Zu GZ BMJ-S641/009/0002-IV1/2012

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die  
Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das  
Bewährungshilfegesetz geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

### Allgemeines

Der Begutachtungsentwurf berücksichtigt – wie auch in den Erläuternden Bemerkungen dargelegt – lediglich die Rechtslage aufgrund des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011 (FrÄG 2011), BGBl I Nr. 100/2005 idF 38/2011. Es darf darauf hingewiesen werden, dass mit dem erst kürzlich kundgemachten Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG), BGBl. I Nr. 87/2012, eine am 01.01.2014 eintretende Zuständigkeitsverschiebung von den Fremdenpolizeibehörden auf das neue Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gesetzlich verankert wurde. Da diese Änderung auch Auswirkungen auf das StVG, insbesondere auf die Bestimmung des § 133a StVG haben wird, sollte schon zu diesem Zeitpunkt eine mit 01.01.2014 inkrafttretende Adaptierung der Bestimmung, z.B. betreffend die darin enthaltenen Informationsverpflichtungen, bedacht werden. Es darf angeregt werden, sofern nicht eine neuerliche gesetzliche Änderung des Strafvollzugsgesetzes im Laufe des Jahres 2013 geplant ist, die Behördenzuständigkeit von „zuständige Fremdenpolizeibehörde“ auf die neutralere Variante „zuständige Behörde“ zu ändern, andernfalls ist eine Vollziehung des § 133a StVG nach dem 01.01.2014 mangels Behördenzuständigkeit nicht mehr möglich.

**Zu Z 5 und 12 bis 17 der Erläuterungen:**

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 16 Abs. 1 Z 10 und 133a („während im Übrigen andere Begriffe zur Verfügung stehen“) missverständlich ist, da es sich bei der durch das FrÄG 2011 geschaffenen Maßnahme des Einreiseverbotes, um eine neue fremdenpolizeiliche Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung handelt, die losgelöst vom Aufenthaltsverbot zu betrachten ist und nicht lediglich eine andere Begrifflichkeit eingeführt wurde. Dies sollte auch in den Erläuterungen klargestellt werden.

Des Weiteren darf noch folgende legistische Anmerkung zu § 133a Abs. 1 Z 2 des Strafvollzugsgesetzes in der geltenden Fassung getroffen werden:

Da die Zifferaufzählung im Abs. 1 des § 133a kumulativ zu lesen ist, hat es aufgrund der mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. 52/2009, erfolgten Änderung des Abs. 1 Z 2 den Anschein, dass der Anwendungsbereich des Abs. 1 nur mehr auf Personen abzielt, die einer Ausreiseverpflichtung nach dem AsylG 2005 unterliegen. Es darf angeregt werden, die missverständliche Verweisung auf die im AsylG 2005 enthaltene Legaldefinition des Herkunftsstaates durch den Entfall des Klammerzusatzes zu beseitigen, so dass der Anwendungsbereich dieser Norm – so wie es auch den Erläuternden Bemerkungen und dem Vollzug entspricht – auf alle Fremden gleichermaßen Anwendung findet..

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

|   |  |  |
|---|--|--|
| Signaturwert  | cS1aJfJtgUnHYjUmhDOyXGm07p204nve791/mcL/NX1SlvKMk4JFO+5Di8Iqh0urz13LA+rqzG3t5zHiJx50zsjsweRgs0zKNrTMk1GZF8JkTi6vZ+BdJtdkK8nuYzMXzvFiVKf7Lta6DvdjwOc8qICzp2VFiovPsl0aHm4mc1PbWJB79vW/WmWhTGhhOEM2E//UXfKPvo+vnHZx2nqHinJYrOPOAOPYxwHK+545MFums2PsY75YcmFCSyTSLowH+ZhS5do3Ef5qjM7iByjXcb9X/kqc6i+ypy3E983yXzMxdT7fXPdQIVjp6ScHDilIhbvlmG01h/r8YJMSi4twfg== |  |
|  | Datum/Zeit-UTC   | 2012-11-02T10:11:17+01:00  |
|   | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|   | Serien-Nr.   | 531172   |
|   | Methode  | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0   |
|   | Parameter  | etsi-bka-moa-1.0   |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.   |  |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |